

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden im Falle des § 25 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

§ 27

(1) Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die Geschlechtskrankheiten heilen oder lindern sollen, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiender Weise, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Strafflos ist, soweit nicht anderweitige gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel, Gegenstände oder Verfahren an Ärzte, Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in wissenschaftlichen, ärztlichen oder pharmazeutischen Fachzeitschriften.

(3) *Die Taten werden nur auf Verlangen des Gesundheitsamtes verfolgt.*

§ 28

Vorträge, Schriften, Abbildungen und Darstellungen, die nur der Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten, insbesondere über ihre Erscheinungsformen und die Gründe ihrer Verbreitung dienen, sind strafflos, soweit sie nicht unter die Strafbestimmungen des § 7 fallen.